

tung, deren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik liegt, das Eigentumsrecht nachgewiesen hat.

§ 4

(1) Werkseigene Leihflaschen und Kundenflaschen müssen die Namenseinprägung des Gaswerkes oder des Eigentümers tragen.

(2) Soweit das bei Flaschen nicht der Fall ist oder Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Namenseinprägung bestehen, hat der Besitzer den Eigentumsnachweis zu erbringen. Die Prüfung der Eigentumsverhältnisse erfolgt durch die Erfassungs- und Leitstelle, die diese Befugnisse auf ihre untergeordneten Gaswerke übertragen kann.

(3) Änderungen der Eigentumsmerkmale bei Kundenflaschen haben bei der Anbringung des Registriervermerkes gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung vom 30. März 1950 zu erfolgen. Bei werkseigenen Leihflaschen hat die Änderung der Eigentumsmerkmale spätestens bei der nächsten amtlichen Wiederholungsprüfung zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Kennzeichnungsfrist dürfen die Gase- und Füllwerke nur noch solche Flaschen füllen, die mit Namenseinprägung des Eigentümers versehen sind.

§ 5

Soweit Stahlflaschen bisher nicht gemeldet worden sind, weil sie auf Grund ihres Zustandes oder ihrer zwischenzeitlichen anderweitigen Verwendung als nicht einsatzfähig erschienen, ist die Meldung nachzuholen. Über die Verwendbarkeit solcher Flaschen entscheidet die Erfassungs- und Leitstelle oder das ihr zugeordnete Gaswerk.

§ 6

(1) Die Erfassungs- und Leitstelle führt eine Kartei über die Flaschen, die von den Eigentümern als gestohlen, verlorengegangen oder sonst als abhanden gekommen gemeldet wurden.

(2) Werden unter den von der Erfassungs- und Leitstelle registrierten Flaschen solche ermittelt, die von dem in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Eigentümer als gestohlen, verlorengegangen oder sonst als abhanden gekommen gemeldet wurden, so erfolgt auf Antrag und nach Eigentumsnachweis Rückgabe an den Eigentümer.

§ 7

(1) Die Gaswerke sind verpflichtet, werkseigene Leihflaschen fremder Gaswerke, die sich in ihrem Besitz befinden oder bei ihnen einlaufen, zurückzuhalten und dem zuständigen Gaswerk unverzüglich zuzustellen.

(2) In Sonderfällen ist mit dem Gaswerk eine Vereinbarung über die Weiterbenutzung der Flaschen zu treffen. Über Zweifelsfälle entscheidet die Erfassungs- und Leitstelle.

(3) Die einmalige Füllung der im Abs. 1 genannten Flaschen ist mit Genehmigung des zuständigen Gaswerkes zulässig, sofern die Auslieferung an den Einsender erfolgt. Die Meldung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 30. März 1950 entfällt in diesem Falle.

(4) Die Kosten für die Rücklieferung der in Abs. 1 genannten Flaschen trägt das Gaswerk, sofern es derzeitiger Besitzer der Flaschen ist, oder bei neu einlaufenden Flaschen der Einsender, der die Flaschen nicht vom zuständigen Gaswerk füllen lassen wollte.

(5) Die Gaswerke übernehmen für alle in Abs. 2 genannten Flaschen dieselbe Verantwortung wie für ihre eigenen Flaschen.

§ 8

(1) Stahlflaschen, die auf Grund einer Entscheidung der zuständigen Dienststellen aus dem Verkehr gezogen (verworfen) werden müssen, sind der Erfassungs- und Leitstelle unter Angabe von Nummern und Eigentumsmerkmalen nach Gaseart und Größe monatlich zu melden.

(2) Die für die Verwerfung zuständigen Dienststellen entscheiden, ob die Flaschen für andere Gasearten noch Verwendung finden können oder zu verschrotten sind.

§ 9

(1) Zur Anbringung des Registriervermerkes auf werkseigenen Leihflaschen sind alle gaseerzeugenden Werke berechtigt. Die gemäß § 7 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung in einem Gaswerk in Benutzung befindlichen Flaschen werden durch das benutzende Werk registriert. Es ist der Prägestempel des zuständigen Werkes zu verwenden, der zu diesem Zweck angefordert werden muß.

(2) Für die Anbringung des Registriervermerkes auf Kundenflaschen sind die von der Erfassungs- und Leitstelle dazu ermächtigten Werke zuständig. Sie verwenden dabei die vorgesehenen Kennnummern.

(3) Die Prägestempel werden durch die Erfassungs- und Leitstelle kostenpflichtig für die Gaswerke beschafft und ihnen zugestellt. Die Verwendung anderer Stempel wird entsprechend den Strafbestimmungen über Urkundenfälschung geahndet.

(4) Die zuständigen Gaswerke sind verpflichtet, die eingehenden Flaschen unverzüglich mit dem Prägestempel zu versehen.

(5) Der Prägestempel ist hinter der Flaschennummer einzutragen. Die Kosten für die Registrierung und Kennzeichnung der Flaschen trägt der Eigentümer.

§ 10

(1) Die Erfassungs- und Leitstelle bestimmt das Ende der Kennzeichnungsfrist.

(2) Die erfolgte Kennzeichnung der Flaschen ist von den Gaswerken auf Flaschenkarten gemäß § 4 der Verordnung zu vermerken.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1952

Staatliche Verwaltung für Materialversorgung

Der Leiter

B i n z